

# Übung Steuerrecht im Sommersemester 2026

Termin vom 30.04.2026

## I. Subj. ESt-Pflicht und Veranlagungsart

- § 1 I 1 EStG iVm § 8 AO: Wohnsitz in Wiesbaden
- Einzelveranlagung nach § 25 EStG

## II. Obj. ESt-Pflicht

### 1. Einkunftsart

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 2 I 1 Nr. 2, § 15 I 1 Nr. 1 EStG
- Voraussetzungen von § 15 II EStG und keine private Vermögensverwaltung (+)

## 2. Einkunftsermittlungsart

- Gewinneinkünfte nach § 2 II 1 Nr. 1 EStG (Einkünfte = Gewinn)
- Gewinnermittlung durch
  - einfachen BVV (§ 4 I EStG) → für freiwillig buchführende Freiberufler oder Land- und Forstwirte
  - qualifizierten BVV (§ 4 I iVm § 5 EStG) → für buchführungspflichtige oder freiwillig buchführende Gewerbetreibende
  - durch EÜR (§ 4 III EStG) -> für nicht buchführungspflichtige Stpfl.
- Hier: T ist als Gewerbetreibende nach §§ 238 ff., §§ 1 ff. HGB handelsrechtlich und damit auch nach § 140 AO steuerrechtlich verpflichtet, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen.
- Also qualifizierter BVV.

## 3. Einkünfteermittlung

Im Wirtschaftsjahr 2025 erwirtschaftet T mit dem Unternehmen einen – vorläufigen – Gewinn von **80 000 €**. Die folgenden Geschäftsvorfälle hat sie nicht berücksichtigt.

### a) Anschaffung des Firmenwagens

- Betriebliche Veranlassung iSv § 4 IV EStG grds. (+); die Vorschriften über Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs. 1 Satz 10 und § 5 Abs. 6 EStG auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen wie T zu beachten.
- Aber lediglich Aktivtausch → Afa-Rate abzugsfähig.
- Kfz = abnutzbares WG des AV; wird im Februar für 18 000 € angeschafft bei einer Nutzungsdauer von 6 Jahren
- Nach § 6 I Nr. 1 und § 7 I 1, 4 EStG kann T daher **2 750 €** vom „Gewinn“ abziehen

## b) Arbeitszimmer

- grds. betriebliche Veranlassung nach § 4 IV EStG (+)
- Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG?
- Arbeitszimmer = Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient.
- Hier (+)
- Rückerstattung gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG?
- ➔ Der Mittelpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen, dh **qualitativen Schwerpunkt** der Erwerbstätigkeit des StPfl. Dem Zeitaufwand und der Höhe der im Arbeitszimmer erzielten Einnahmen kommt nur nachgeordnete Bedeutung zu.
- ➔ Hier: T arbeitet inhaltlich gleichwertig sowohl von zuhause als auch auswärts (aA vertretbar), zeitlicher Aspekt hat daher indizielle Wirkung, Großteil erledigt sie zuhause → Mittelpunkt (+)

- Grds. kann T daher 1 100 € abziehen.
- Stattdessen kann T gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG auch eine Jahrespauschale iHv **1 260 Euro** geltend machen.
- Eine Abzugsfähigkeit nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG scheidet daher nach Nr. 6c Satz 3 aus.

## c) „Kundenwerbung“

- grds. betriebliche Veranlassung nach § 4 IV EStG (+)
- Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG?
- Voraussetzung: Zuwendung von Vorteilen = rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.
- Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach **§ 299 StGB?**
- Auf die Zahlungen als Vorteil haben die Mitarbeiter der Beschaffungsunternehmen keinen Anspruch.
- T handelt im geschäftlichen Verkehr, um leichter an Aufträge der Unternehmen zu gelangen und somit unlauter gegenüber Konkurrenten bevorzugt zu werden.
- Tatbestand des § 299 StGB (+)
- T handelt mangels anderer Anhaltspunkte auch rechtswidrig.
- Die Zuwendung der 17 000 Euro darf somit nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Sie ist deshalb, soweit sie als Aufwand verbucht wurde, außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen.

## d) Studienkosten

- grds. betriebliche Veranlassung (+) -> Studium fördert wesentlich ihre Kenntnisse im Rahmen der Geschäftsleitung und trägt dazu bei, dass sie den Betrieb erfolgreich führen kann.
- Aber: § 4 IX EStG -> Problem: Masterstudium als Erst- oder Zweitstudium?
  - eA: Masterstudium = Erststudium. Arg:
    - Bachelor und Master bilden eine Einheit
    - Inhaltlich aufeinander aufbauend (Master setzt Bachelor voraus)
    - Konsekutive Studiengänge regelmäßig ohne größere zeitliche Unterbrechungen

- aA: Master = Zweitstudium. Arg:
  - Bachelor und Master = selbständige Studiengänge (eigene Abschlussprüfungen)
  - Master muss nicht zwangsläufig belegt werden
  - Wortlaut § 19 III HRG „weiterer berufsqualifizierender Abschluss“
- Stellungnahme:
  - Unterscheidung von konsekutiven und nicht konsekutiven (sog. fachfremde bzw. weiterbildende) Masterstudiengänge (setzen idR Berufserfahrung voraus) angebracht.
  - Argumente der ersten Ansicht kommen gerade bei nicht konsekutiven Studiengängen nicht zum Tragen, daher können (nur) diese als Zweitstudium anerkannt werden. Hier allerdings konsekutiver Master, also liegen keine berücksichtigungsfähigen Aufwendungen vor (aA vertretbar).

# Teil A

e) Zwischenergebnis

80 000 € - 2 750 € (Pkw) - 1260€ (Arbeitszimmer) = **75 990 €**

- Einkünfte iHv 75 990 €
- Einkünfte = Summe der Einkünfte (§ 2 II, III EStG) = Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 III EStG)

## 4. Einkommen (§ 2 IV EStG)

Das Einkommen ist nach § 2 Abs. 4 EStG der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

### a) Sonderausgaben

#### aa) Studienkosten

- § 10 I Nr. 7 EStG?

- Studienkosten sind keine BA (s.o.)

- P: *Masterstudium* = Berufsausbildung?

- § 9 VI 1 EStG unterscheidet stets zwischen Berufsausbildung und Studium, beide Begriffe werden unter dem Begriff „Erstausbildung“ zusammengefasst

- Aber: der Gesetzgeber wollte in § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 6 EStG sowohl die erste Berufsausbildung als auch das Erststudium dem Bereich der privaten Lebensführung zuweisen.

- Ein Ausschluss des Abzugs der Kosten für ein Erststudium bei den Sonderausgaben wäre nicht folgerichtig im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG und damit verfassungswidrig

- ZE: Auch Kosten für Erststudium erfasst, aber nur bis zu **6 000 €**.

## bb) Versorgungsleistungen an C

Versorgungsleistungen sind (unentgeltliche) Zuwendungen zur Existenzsicherung in Geld, durch welche Grundbedürfnisse des Bezugsberechtigten wie Wohnen, Ernährung, Pflege und der sonstige Lebensbedarf abgedeckt werden.

Hier: T sagt dem C zu, sein Haus in gut bewohnbarem Zustand zu erhalten (800 Euro pro Monat) und zahlt ihm zusätzlich noch 500 Euro pro Monat für seinen allgemeinen Lebensunterhalt. Also (+)

- P: Merkmal Entgeltlichkeit

Der BFH geht in solchen Fällen davon aus, dass eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen nicht im Austausch von Leistungen besteht, sondern vom Willen der Beteiligten geprägt ist, das Vermögen im Generationennachfolgeverbund zu halten und zugleich den Unterhalt des Vermögensübergabers zu sichern. Insb., weil die „Gegenleistung“ hinter dem durchschnittlichen Gewinn bzw. dem Unternehmenswert zurückbleibt.

- Abgrenzung Unterhaltsleistungen (s. Einleitungssatz § 12 EStG)

Die Leistungen der T an C sind keine Unterhaltsleistungen. Denn die steuerliche Leistungsfähigkeit der zahlungsverpflichteten T erhöht sich durch die Übertragung des ertragbringenden Betriebs des C. Dagegen müssen Unterhaltszahlungen ohne eine damit im Zusammenhang stehende Leistungssteigerung des Unterhaltsverpflichteten erbracht werden.

- Die Übertragung des Betriebs und die Leistungen beruhen auf einem besonderen Verpflichtungsgrund, nämlich auf einem notariell beurkundeten zivilrechtlichen Vertrag.
- Es besteht kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit Einkünften von T, insb. nicht mit Einkünften, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, etwa mit steuerfreien Einkünften nach § 3 EStG oder Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung freizustellen sind.
- Die Leistungen der T an C sind wiederkehrend, denn T soll monatlich an C 1 300 Euro zahlen.
- Außerdem ist vereinbart, dass T dem C die Leistungen lebenslang zuwendet.

- C als Empfänger der Leistungen ist wegen seines Wohnsitzes (§ 8 AO) in Neunkirchen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (wegen der Versteuerung der Versorgungsleistungen bei ihm nach § 22 Nr. 1a EStG).
- Die Versorgungsleistungen stehen im Zusammenhang mit der Übertragung des Betriebs von C auf T.
- Die Versorgungsleistungen stellen keine BA (oder WK) dar.
- **ZE:** Versorgungsleistungen als SA abziehbar.
- In welcher Höhe? **P:** Januarzahlung im Dezember abzugsfähig?
- BFH: für zeitliche Zuordnung der SA gilt das Abflussprinzip gem. § 11 II EStG

- Daher: verzögerte Zahlung der 500 Euro für Dezember 2025 am 8. Januar 2026 (weniger als 10 Tage) wird wegen § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 EStG dem Veranlagungszeitraum 2025 zugerechnet.
- ZE: Versorgungsleistungen iHv  $(12 \times [800 + 500 \text{ €}] =)$  **15 600 €** abzugsfähig und kein Abzug des SA-Pauschbetrags nach § 10c EStG.
- **ZE:** Insgesamt hat T somit im Veranlagungszeitraum 2025 Sonderausgaben von  $(6\,000 + 15\,600 =)$  **21 600 Euro.**

## b) Außergewöhnliche Belastungen

Für außergewöhnliche Belastungen bei T gibt der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte.

## c) Ergebnis

Somit beläuft sich das Einkommen der T im Veranlagungszeitraum 2025 auf (Gesamtbetrag der Einkünfte: 75 990 Euro ./.. Sonderausgaben: 21 600 Euro =) **54 390 Euro.**

# Teil B Frage 1

Der Vorauszahlungsbescheid ist rechtmäßig, soweit er aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage formell und materiell rechtmäßig ergangen ist.

## 1. Ermächtigungsgrundlage

- Der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts ergeht aufgrund von § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 EStG.
- Verfassungsmäßigkeit der EGL?
- Zwar Entstehen der ESt erst mit Ablauf des VZ (§ 36 I EStG)
- Aber: Staat braucht permanente Finanzmittel
- Außerdem Anrechnung der Vorauszahlungen am Ende des VZ (§ 36 II Nr. 1 EStG)

## 2. Formelle Rechtmäßigkeit des Vorauszahlungsbescheids

Anhaltspunkte für die formelle Rechtswidrigkeit des Vorauszahlungsbescheides ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht.

## 3. Materielle RMK des Vorauszahlungsbescheids

### a. Tatbestand

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 EStG hat der Steuerpflichtige jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er voraussichtlich für den laufenden Veranlagungszeitraum schulden wird.

Vorauszahlungen muss T nach der **Systematik des Gesetzes** dann nicht leisten, wenn ihre **Einkünfte dem Steuerabzug** unterliegen. Mangels abweichender Angaben im Sachverhalt erzielt T aber im Veranlagungszeitraum 2026 ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die weder dem Steuerabzug vom Lohn noch vom Kapitalertrag unterliegen. Somit kommen Einkommensteuer-Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 EStG bei T in Betracht.

IÜ ist davon auszugehen, dass der Vorauszahlungsbescheid tatbestandsmäßig ergangen ist (insb. der Höhe nach, Absatz 3 Satz 2).

### b. Rechtsfolge

Gebundene Entscheidung, § 37 III 1 EStG.

### c. Verhältnismäßigkeit (+)

## 4. Ergebnis

Somit ist davon auszugehen, dass der Vorauszahlungsbescheid formell und materiell rechtmäßig ergangen ist.

## Teil B Frage 2

- Entscheidend, ob Vorauszahlungsbescheide Steuerbescheide oder sonstige Steuer-VA sind → Für Steuerbescheide gelten die Änderungsvorschriften der §§ 172 ff., § 129 sowie §§ 164, 165 AO. Für sonstige Steuerverwaltungsakte gelten die §§ 129 ff. AO.
- § 164 I 2 AO: Vorauszahlungsbescheide = Steuerbescheide (Steuerfestsetzung), die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen werden.
- Aufhebungsmöglichkeit nach § 164 II AO, solange der Vorbehalt wirksam ist.